

# Satzung des Aikido-Vereins-Göttingen e. V.



## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- § 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen Aikido-Verein-Göttingen (im weiteren AVG genannt).
- § 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Göttingen.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- § 2.1 Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Göttingen und des Landessportbundes Niedersachsen.
- § 2.2 Er regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 3 Definition des Begriffes Aikido**

- § 3.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für bestimmte Prinzipien und Inhalte des traditionellen japanischen Budo.
- § 3.2 Aikido wurde von dem japanischen Meister Morihei Ueshiba geschaffen und ist eine Sportart, die sich in Form reiner Verteidigungstechniken an die geistig- seelischen, sittlichen und körperlichen Fähigkeiten der Ausübenden wendet.
- § 3.3 Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen, Gedanken und Handlungen zu vereinen.
- § 3.4 Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die freundschaftliche Einigung vieler Menschen zum gegenseitigen Nutzen erfolgen.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

### Zweck und Aufgaben des AVG sind:

- § 4.1 Die Qualität und Reinheit von Lehre und Technik des Aikido zu erhalten und seine Verbreitung zu fördern.
- § 4.2 Die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido zu unterrichten als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- § 4.3 Die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.

## **§ 5 Grundsätze**

- § 5.1 Der AVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5.2 Die Mittel des AVG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des AVG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AVG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- § 5.3 Der AVG ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 6 Aufgaben**

### **Der AVG erfüllt seine Aufgaben durch:**

- § 6.1 Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung von Kyu-Prüfungen.
- § 6.2 Durchführung von Aikido-Lehrgängen.
- § 6.3 Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Lehrgängen.
- § 6.4 Öffentlichkeitsarbeit.
- § 6.5 Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.
- § 6.6 Vorträge zur Wahrung und Pflege der kulturellen Grundlagen des Aikido.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

- § 7.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung, die Ordnungen und die Satzungen der unter § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt, soweit nicht die Bestimmungen des BGB gelten. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Ausschöpfung der satzungsmäßigen Rechtsbehelfe zulässig.
- § 7.2 Jedes Mitglied erkennt durch die Unterschrift aus der Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an und hat sich dieser zu fügen.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragszahlungen**

- § 8.1 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch die Unterschrift bekennt.
- § 8.2 Für minderjährige Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- § 8.3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag gem. § 8.5 bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist.
- § 8.4 Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.
- § 8.5 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig, können jedoch auch viertel-, oder halbjährlich bezahlt werden.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- § 9.1 Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Aikido und des Vereins überhaupt verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 9.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- § 10.1 Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung mittels Einschreibebrief, die an den Vorstand zu richten ist, zum Schluss eines Kalendervierteljahres (Nachweis durch Poststempel) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Eventuell überbezahlte Beiträge werden erstattet bzw. verrechnet.
- § 10.2 Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Ehrenrates. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 11 Ausschließungsgründe**

- § 11.1 Die Ausschließungsgründe eines Mitgliedes - § 10.2 – kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen.
- § 11.2 Wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden

- § 11.3 Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere Verpflichtungen zur Beitragsleistung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, innerhalb eines Vierteljahres, nicht nachkommt.
- § 11.4 Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung mit dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

### **§ 12 Rechte der Mitglieder**

#### **Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:**

- § 12.1 Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr berechtigt.
- § 12.2 Die Einrichtungen der Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- § 12.3 An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

#### **Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:**

- § 13.1 Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der in § 2 genannten Organisationen zu beachten und zu befolgen.
- § 13.2 Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- § 13.3 Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- § 13.4 An allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

### **§ 14 Organe des Vereins**

#### **Organe des Vereins sind:**

- § 14.1 Die Mitgliederversammlung.
- § 14.2 Der Vorstand.
- § 14.3 Der Ehrenrat.

### **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

- § 15.1 Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- § 15.2 Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- § 15.3 Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- § 15.4 Die Mitgliederversammlung soll jährlich im Monat Januar nach vorauslaufendem Geschäftsjahr als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 16 genannten Aufgaben einberufen werden.
- § 15.5 Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
- § 15.6 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- § 15.7 Über nicht in der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Ein Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit befürworten.
- § 15.8 Ferner sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach diesen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- § 15.9 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der / die 2. Vorsitzende oder die / der von der Mitgliederversammlung gewählte VersammlungsleiterIn.

§ 15.10 Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 22, 23 und 24.

### **§ 16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- § 16.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
- § 16.2 Feststellung der Stimmberechtigung.
- § 16.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- § 16.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- § 16.5 Bericht aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache.
- § 16.6 Bericht der Kassenprüfer.
- § 16.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
- § 16.8 Haushaltsplan für das kommende Jahr.
- § 16.9 (alle 2 Jahre) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer innen und des Ehrenrates.
- § 16.10 Festsetzung der Beiträge.
- § 16.11 Besondere Anträge.

### **§ 17 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- § 17.1 Der / dem 1. Vorsitzenden.
- § 17.2 Der / dem 2. Vorsitzenden.
- § 17.3 Der / dem KassenwartIn.
- § 17.4 Der / dem SchriftwartIn.
- § 17.5 Der / dem technischen LeiterIn
- § 17.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- § 17.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- § 17.8 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens 2 Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann die / der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei einer der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung durchführen lassen.

### **§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- § 18.1 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- § 18.2 Die / der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 18.3 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die / der 2. Vorsitzende die / den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle vertritt.
- § 18.4 Die / der KassenwartIn verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für das Einziehen der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der / des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei Kassenrevision sind alle Ausgaben nachzuweisen die von der / dem 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.
- § 18.5 Die / der SchriftwartIn erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der / des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie / er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die sie / er zu unterschreiben hat.
- § 18.6 In der Verantwortlichkeit der technischen Leiterin / des technischen Leiters fallen insbesondere die Aufgaben des AVG unter § 4.1, § 4.2, § 6.1, § 6.2, § 6.3, § 6.5 und § 6.6. Die technische Leiterin / der technische Leiter sollte ein im Aikido hochrangiges, langjähriges Mitglied des AVG sein, welches maßgeblichen Einfluss auf den Übungsbetrieb hat.

### **§ 19 Der Ehrenrat**

- § 19.1 Der Ehrenrat besteht aus einer / einem Obfrau / Obmann und 2 BeisitzerInnen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollten möglichst über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Aufgaben des Ehrenrates**

- § 20.1 Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.
- § 20.2 Anhörung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 11.
- § 20.3 Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

#### **Er darf folgende Strafen verhängen:**

- § 20.4 Verwarnungen, Verweise, Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung, Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

### **§ 21 Kassenprüfer / innen**

- § 21.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer / innen haben mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, die Vereinskasse zu prüfen.
- § 21.2 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

### **§ 22 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe**

- § 22.1 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, d. h. Wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die / den Versammlungsleiter / in schriftlich Bekannt gegeben wurde.
- § 22.2 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

### **§ 23 Satzungsänderungen**

- § 23.1 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 24 Auflösung**

- § 24.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des AVG beschließen.
- § 24.2 Zur Auflösung des AVG ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
- § 24.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehenden Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- \* Diese Satzung ist zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister einzutragen.
- \* Diese Satzung wurde am 05.12.1986 von 8 Gründungsmitgliedern in Northeim verabschiedet.
- \* Die Eintragung erfolgte am 11.02.1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen.